



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Mohn Media Mohndruck GmbH
Carl-Bertelsmann-Straße 161 M
33311 Gütersloh

04. April 2017

Seite 1 von 19

Aktenzeichen
700-53.0007/17/1.2.3.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken als Nebeneinrichtungen
zu den Gasturbinen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 25.01.2017 (Eingang am 25.01.2017) wird aufgrund der §§ 16, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 3,7 MW (Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung zu der bereits vorhandenen Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (incl. der Reservekessel) von 103,3 MW, davon 69,90 MW max. gleichzeitig genutzt (Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 3,7 MW.

Standort

Carl-Bertelsmann Straße 161 M in 33311 Gütersloh,
Gemarkung Gütersloh, Flur 66, Flurstücke 905.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmale

| | | |
|-----------|---|----------|
| Kapazität | Feuerungswärmeleistung der Gasturbinenanlage (inklusive Reservekessel) | 103,3 MW |
| | Davon maximal gleichzeitig genutzt | 69,90 MW |

Zusätzlich zu der oben genannten Anlage

| | | |
|--|---------------------------------------|------------|
| | Feuerungswärmeleistung je BHKW-Module | 3.700 kW |
| | Elektrische Leistung je BHKW | 1.560 kWel |

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

- Motoröl
- Kühlerschutzmittel
- Erdgas der öffentlichen Gasversorgung

Betriebszeiten

Ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

8.760 Betriebsstunden pro Jahr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Quelle Q 4 (4.1/4.2) Abgaskamin

Beim Betrieb der BHKW-Anlage mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 7,4 MW mit Gasen aus der öffentlichen Versorgung dürfen die folgenden Emissionswerte nicht überschritten werden:

| | |
|--|------------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 0,30 g/m ³ |
| b) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,50 g/m ³ |
| c) Schwefeloxide | 8,89 mg/m ³ |
| d) Formaldehyd | 30 mg/m ³ |
| ab dem 01.01.2020 | 20 mg/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Die genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Bei Einsatz einer Abgasreinigungseinrichtung, darf für die Stoffe, für die die Abgasreinigungsein-

richtung betrieben wird, eine Umrechnung des ermittelten Emissionswertes nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffbedarf über den Bezugssauerstoffgehalt von 5 vom Hundert liegt.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1, Verfahrensart G
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
2. Anlage nach Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen

Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 des BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidungen und den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der BHKW-Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle Q 4 (4.1/4.2) Abgaskamin eingehalten werden.
2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
3. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z. B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen, Einzelbetrieb der Feuerungsanlagen). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht unterschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft). Details der Emissionsmessung sind mit Dezernat 53 vor der Inbetriebnahmemessung abzusprechen.
4. Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI / DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

5. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
6. Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet unter: http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_09.htm veröffentlicht.
7. Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
8. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29 b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

9. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Feuerungsanlagen (Quelle Q 4 (4.1/4.2) Abgaskamin) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
10. Die eingesetzten Oxydationskatalysatoren zur Verminderung von Schadstoffemissionen sind jährlich von einer Fachfirma inspizieren bzw. warten zu lassen. Die Ergebnisse dieser Wartungen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, unverzüglich vorzulegen.

Schallimmissionsbegrenzungen

1. Die Prognose von Schallemissionen der DEKRA Automobil GmbH vom 12.01.2017, Projektnummer 553004812-B02 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrunde liegenden Planung abweichen.
2. Die Baumaßnahmen sind durch einen Schallschutzsachverständigen zu begleiten und der Bezirksregierung Detmold ist die sachgerechte und vollständige bzw. gleichwertige Umsetzung der Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen gemäß dem Gutachten - „10. Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen“ - zu bescheinigen.

Emissionshandelsrechtliche Auflagen

1. Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb und bei der Errichtung der Anlage berichts- und abgabepflichtig sind.
2. Die Antragstellerin kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach §16 Absatz 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf der Internetseite der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.
3. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung -, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Bodenschutz

1. Der Entwurf des Untersuchungskonzeptes zum Ausgangszustandsbericht (AZB) der Wessling GmbH (Projekt-Nr.: CAL-14-0587) vom 23.02.2017 ist anhand der Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs mit der Bezirksregierung Detmold vom 02.03.2017 (vergl. Anlage Besprechungsvermerk) zu ergänzen und zu überarbeiten.
2. Der vollständige AZB-Bericht ist der Bezirksregierung Detmold in zweifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Form (pdf) vorzulegen.
3. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 15 Absatz 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.
Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.
Werden erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.
Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die

Sachverständigen-stellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Abwasser

1. Die Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der beantragten Blockheizkraftwerke ist nur im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder mit Zustimmung der Stadt Gütersloh zulässig.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Lagerbehälter für Schmieröl und Kühlerschutzmittel, sowie die Auffangwannen der BHKW-Motoren sind durch einen Fachbetrieb aufstellen zu lassen oder vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist in beiden Fällen der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, vorzulegen.
2. Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAWS / AwsV in Verbindung mit den Ausführungen des Bundesimmissionschutzgesetzes zu beachten.
3. Alle der VAWS / AwsV unterliegenden Anlagen und Einrichtungen müssen nach den Anforderungen des § 3 VAWS / AwsV beschaffen sein und betrieben werden.
4. Schadensfälle und Störungen an der Anlage zum Umgang mit den Wasser gefährdenden Stoffen sind unverzüglich neben der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Gütersloh anzuzeigen.

Arbeitsschutz

1. BHKW-Aufstellräume müssen so bemessen sein, dass die Blockheizkraftwerke ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gehalten werden können. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn die Blockheizkraftwerke an drei Seiten zugänglich sind. Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen
2. Das BHKW darf nur bei geöffneten Zu- und Abluftöffnungen, die eine Querlüftung ermöglichen, betrieben werden.
Bei natürlicher Lüftung muss die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens, die Abluftöffnung in der gegenüberliegenden Wand im Bereich der Decke, angeordnet sein.
Bei technischer Lüftung ist sicherzustellen, dass die Abluft aus dem Deckenbereich abgeführt wird. Die Abluft muss direkt ins Freie abgeleitet werden. Die Zwangslüftung ist so zu dimensionieren, dass eine maximal mögliche Gasmenge auf eine maximale Gaskonzentration von 40 % UEG im Aufstellraum verdünnt wird.

3. In der Gasleitung sind vor jedem Motorenaggregat zwei Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu überprüfen. Sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehendem Motor ständig mit Vor-
druck > 5 mbar betrieben wird, ist eine automatische Zwischenraumüberwachung erforderlich.
4. Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellungsraumes absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein. Die gleichen Anforderungen gelten auch für elektrisch betriebene Absperrventile.

E) Auflagen und Hinweise der Stadt Gütersloh

- 1) Die Brandschutzdienststelle ist bei der abschließenden Begehung durch den Fachbereich Bauordnung zu beteiligen, um den Zustand der sicherheitstechnischen Anlagen und die betrieblichen Brandschutzmaßnahmen zu dokumentieren, Gefahrenmomente und Einsatzstrategien möglicher Feuerwehreinsätze zu erkennen und die Erfüllung der diesbezüglichen Brandschutzaufgaben gegenüber dem Fachbereich Bauordnung zu bestätigen.
- 2) Das Baugrundstück liegt in einem Bereich, in dem während des Krieges Bomben gefallen sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Kampfmittelräumdienst das Flurstück abschließend überprüft hat und die beantragte Baumaßnahme freigegeben worden ist. Die notwendige Voruntersuchung (Luftbilddauswertung) ist zwischenzeitlich beauftragt worden. Sobald der Stadt Gütersloh das Ergebnis vorliegt, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung. (§ 3 Absatz 1 BauO NRW).
- 3) Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

V. Begründung

Mit Antrag vom 25.01.2017, eingegangen am 25.01.2017, hat die Mohn Media Mohndruck GmbH die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 3,7 MW (Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung zu den bereits vorhandenen Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 103,3 MW, davon 69,90 MW max. gleichzeitig genutzt (Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 G E und Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c 1 Satz 1 und 3 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 20.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Gütersloh (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)
- dem Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Gütersloh, Nr. 167 „Carl-Bertelsmann-Straße / Stadtring Sundern“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltschutzrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWS geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Im Rahmen der beantragten Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 3,7 MW besteht für die IED-Anlage gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG vom Grundsatz die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für den Boden und das Grundwasser (AZB). Dabei ist der AZB für die Gesamtanlage (bestehendes Heizkraftwerk und beantragte Nebenanlage - zwei Blockheizkraftwerke) zu erarbeiten (§ 25 Absatz 2 der 9. BImSchV). Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen bezogen auf das Anlagengrundstück und die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ist der AZB mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Im Ausnahmefall kann der Bericht bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV. B) 2) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nummern 15 bis 18 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder

Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)

LS.

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dezernat 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

2. Der noch vorzulegende Ausgangszustandsbericht ist bei künftigen relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z. B. wenn:
 - mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
 - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an den Blockheizkraftwerken aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG zu aktualisieren.
Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen. (§§ 5 / 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).
2. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zonen-einteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen voll-ständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

(Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV-).

3. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 der BetrSichV).

E) Hinweise der Stadt Gütersloh

1. Ein separater Entwässerungsantrag zur Einleitung von Niederschlagswasser ist bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau zu stellen.
2. Dem Antrag liegt ein Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros HHP West in der Fassung der 1.Ergänzung zum Brandschutzkonzept Nr. 15BI-018G mit Datum vom 23.01.2017 bei. Die konkret die Maßnahmen dieses Verfahrens betreffenden Konzeptaussagen sind hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes durch keine zusätzliche Forderungen zu ergänzen. Alle übrigen in vorangegangenen Stellungnahmen und Genehmigungen getroffenen Festlegungen zum Brandschutz des Gesamtgebäudes behalten inhaltlich volle Gültigkeit.
3. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
4. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
5. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (§ 75 Absatz 7 BauO NRW).
6. Die mit dem Vollzug der Landesbauordnung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten zu betreten. (§ 81 Absatz 4 BauO NRW).
7. Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangene Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau beteiligten Bußgeldverfahren nach sich. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

1) Antrag

- Antrags-Formular.
- Kurzbeschreibung.

2) Pläne

- Topographische Karte.
- Deutsche Grundkarte.
- Katasterplan.
- Werklage- und Gebäudeplan.

3) Bauvorlagen, insbesondere

- Antragsformular für den baulichen Teil.
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte).
- Brandschutzkonzept.

4) Anlage und Betrieb

- Beschreibung der Herstellungsverfahren / Produktionsverfahren / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen.
- Beschreibung der Maßnahmen zur effizienten Energienutzung.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit.
- Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Abwasservermeidung / Abwasserverminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung / Abfallverminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren.
- Beschreibung der Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beschreibung der Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatliste.
- Beschreibung der Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.
- Schematische Darstellung (Fließbild).
- Maschinenaufstellungsplan.
- Immissionsprognose
 - Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - Lärm

- Formulare
 - Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
 - Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
 - Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
 - Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
 - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

5) Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

6) Sonstige Unterlagen

- Sicherheitsdatenblätter
- Schalltechnische Untersuchung
- Schornsteinhöhenberechnung

7) Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlage B Anlagedaten

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

| Betriebseinheit Nr. | Bezeichnung |
|--|---|
| BE 1 | Brennstoffversorgung bestehend aus |
| | 1.1 – |
| | 1.2 Erdgas-Leitung zu den 3 Gasturbinen 1.3 Erdgas-Leitung zu den 3 Abhitzekesteln |
| BE 2 | Gasturbinenanlage 1 bestehend aus |
| | 2.1 Gasturbine 1 |
| | 2.2 Generator 1 |
| | 2.3 Abhitzekestel 1 |
| | 2.4 - |
| 2.5 Abgasschornstein 1, H = 32,00 m, D = 1,408 m | |

| Betriebseinheit Nr. | Bezeichnung |
|---------------------|--|
| BE 3 | Gasturbinenanlage 2 bestehend aus 3.1 Gasturbine 2 3.2 Generator 2 3.3 Abhitzeessel 2 3.4 - 3.5 Abgasschornstein 2, H = 32,00 m, D = 1,408 m |
| BE 4 | Gasturbinenanlage 3 bestehend aus 4.1 Gasturbine 3 4.2 Generator 3 4.3 Abhitzeessel 3 4.4 - 4.5 Abgasschornstein 3, H = 32,00 m, D = 1,408 m |
| BE 5 | Wärmenutzung bestehend aus 5.1 Dampfsammelleitung 5.2 Wärmetauscher 1 5.3 Wärmetauscher 2 5.4 Dampfturbine 5.5 Heißwasservorlaufsammeleitung 5.6 Heißwasserrücklaufsammeleitung |
| BE 6 | Notstromaggregat bestehend aus 6.1 Antriebsmotor 6.2 Notstromgenerator 6.3 Tagesbrennstofftank 6.4 Abgasschornstein H = 14,500 m, D = 0,40 m |
| BE 7 | Gasmotoren Abgaskamin [Neu] bestehend aus Abgaskamin zweizügig, H = 32,00 m, D = 0,50 m (Quelle 4) |
| BE 8 | Wasseraufbereitungsanlage bestehend aus Wasseraufbereitungsanlage |
| BE 9 | Elektrische Anlagen bestehend aus Elektrische Anlagen, Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung |
| BE 10 | Betriebsgebäude für Gasturbinen und Abhitzeessel bestehend aus Betriebsgebäude für Gasturbinen und Abhitzeessel |
| BE 11 | Kesselhaus K3 bestehend aus 11.1 Betriebsgebäude 11.2 Heißwasserkessel 11.3 Abgasschornstein H = 12,00 m, D = 0,70 m 11.4 Heißwasserkessel Nr. 7 11.5 Abgasschornstein H = 16,00 m, D = 0,80 m |
| BE 12 | Kesselhaus K5 Bestehend aus 12.1 Betriebsgebäude 12.2 Dampfkessel Nr. 1 12.3 Dampfkessel Nr. 2 12.4 Abgasschornstein für Dampfkessel Nr. 1, H = 15,0 m, D = 0,90 m |

| Betriebseinheit Nr. | Bezeichnung |
|---------------------|--|
| BE 13.1[Neu] | BHKW – Motor 1 (neu) Bestehend aus BHKW-Modul, FWL = 3,7 MW, Generator, Abgaswärmetauscher, Notkühler |
| BE 13.2 [Neu] | BHKW – Motor 2 (neu) Bestehend aus BHKW-Modul, FWL = 3,7 MW, Generator, Abgaswärmetauscher, Notkühler |

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

| | |
|------------|--|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524). |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503) |
| TEHG | Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) |
| VAwS | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) |